



Gemeinde Berg am Irchel

Winkel 13

8415 Berg am Irchel

Telefon 052 318 11 89

gemeinde@bergamirchel.ch

www.bergamirchel.ch

Benutzungs- und Gebührenreglement für das Landihaus

der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

Beschluss Gemeinderat:

25. November 2025

Erlass gültig ab:

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Mietvertrag.....	3
Art. 4 Reservationen	3
Art. 5 Gebühren / Depot	3
Art. 6 Subventionierte Veranstaltungen.....	4
Art. 7 Proben	4
Art. 8 Übergabe / Reinigung der Liegenschaft	4
Art. 9 Mobiliar und Küchenbenutzung (inkl. Geschirr).....	5
Art. 10 Dekorationen / Bühnenrequisiten	5
Art. 11 Abfallentsorgung	5
Art. 12 Präsenzpflicht Saal Abwart	5
Art. 13 Verantwortliche Kontaktperson und Zutrittsrecht der Eigentümerschaft.....	5
Art. 14 Rauchverbot.....	5
Art. 15 Polizeibewilligung	6
Art. 16 Licht, Fenster, Türen	6
Art. 17 Material Dritter.....	6
Art. 18 Nachtruhe.....	6
Art. 19 Schlüssel.....	6
Art. 20 Einrichtungen	6
Art. 21 Haftung.....	6
Art. 22 Versicherung	7
Art. 23 Benutzung und Gebührenreglement	7
Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht	7
Art. 25 Rechtsmittel	7
Art. 26 Inkraftsetzung.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzerinnen und Benutzer des Landihauses. Zur Räumlichkeit gehören Infrastrukturen, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Mobilien, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Berg am Irchel stehen.

Art. 2 Grundsatz

Die Räumlichkeit dient in erster Linie der Politischen Gemeinde Berg am Irchel. Soweit die Interessen der Eigentümerin nicht beeinträchtigt werden, wird die Räumlichkeit von der politischen Gemeinde an Vereine und weitere Interessenten im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen der politischen Gemeinde Berg am Irchel geniessen gegenüber den einheimischen und auswärtigen Vereinen/Organisationen absoluten Vorrang.

Der Gemeinderat kann die Benutzung in begründeten Fällen zeitlich einschränken oder untersagen.

Art. 3 Mietvertrag

Für jede Veranstaltung ist zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter ein Mietvertrag abzuschliessen. Das Formular kann auf der Verwaltung, sowie online unter www.bergamirchel.ch, bezogen werden.

Mietverträge für Einzelreservierungen sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mittels Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 4 Reservationen

Reservationen können laufend bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Sie sind definitiv, wenn der Vertrag gegenseitig unterzeichnet ist und falls nötig das Depot bezahlt ist.

Art. 5 Gebühren / Depot

Benutzungsgebühren

Mietdauer	Einwohner	Auswärtige
Pro Tag	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Pro halber Tag	CHF 250.00	CHF 500.00
Bis 2 Stunden mit Profit	CHF 40.00	CHF 80.00
Jede weitere Stunde	CHF 20.00	CHF 40.00
Bis 2 Stunden ohne Profit	CHF 20.00	CHF 40.00
Jede weitere Stunde	CHF 10.00	CHF 20.00

In den Gebühren sind inbegriffen

- ⇒ Miete für Räume und Mobiliar inkl. Saalbestuhlung
- ⇒ Beleuchtung
- ⇒ Proben für Veranstaltungen, welche in Art. 7 geregelt sind.

Zusatzgebühren

Missachtung Art. 14	CHF 500.00	
Nachreinigung pro Stunde	CHF 50.00	
Annullationsgebühr	CHF 50.00	
Abfallcontainer	CHF 25.00	
Heizung pauschal pro Tag	CHF 25.00	(Oktober bis April)
Diverses	nach Aufwand	

Depot

Bei Vertragsabschluss kann ein Depot vereinbart werden, welches mindestens den voraussichtlichen Gebühren entspricht. Die Saalreservation ist erst definitiv, wenn das Depot bezahlt ist.

Finanzielles

Die Benutzungsgebühr ist nach Unterzeichnung des Mietvertrages spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu überweisen. Der Mietvertrag wird erst mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr rechtsgültig.

Art. 6 Subventionierte Veranstaltungen

Die Gemeinde erlässt **sämtliche** Benutzungsgebühren der Veranstaltungen (nicht kommerziell) für:

- ⇒ Schule Flaachtal
- ⇒ Vereine mit Sitz in Berg am Irchel
- ⇒ Kirchen Flaachtal
- ⇒ Feuerwehr Flaachtal

Ausgenommen sind allfällige Zusatzgebühren nach Art. 5.

Art. 7 Proben

Regelmässige Proben für Veranstaltungen werden ausserhalb dieses Reglements zwischen den Vereinen und der Gemeinde geregelt.

Art. 8 Übergabe / Reinigung der Liegenschaft

Die Übergabe der Liegenschaft erfolgt durch den Saalabwart an die vom Veranstalter bezeichnete verantwortliche Person.

- ⇒ Der Veranstalter ist verantwortlich für die laufende Kontrolle während der Veranstaltung.
- ⇒ Die Schlussreinigung für die benutzte Liegenschaft, sowie für das Aussengelände hat nach den Vorgaben zu erfolgen.
- ⇒ Die Küche muss nach Gebrauch gereinigt und im sauberen Zustand übergeben werden.
- ⇒ Die Liegenschaft ist so zu verlassen, wie sie angetroffen wurde.
- ⇒ Instruktion der Brandmeldeanlage
- ⇒ Bei Schlüsselübergabe wird ein Übergabeprotokoll unterschrieben.

Allfällige Nachreinigungen und Umtriebe werden dem Veranstalter nach Art. 6 in Rechnung gestellt.

Art. 9 Mobilier und Küchenbenutzung (inkl. Geschirr)

Beim Gebrauch der Küche ist vom Veranstalter ein Küchenchef zu bestimmen, der für die ordnungsgemässe Benutzung der Kücheneinrichtung verantwortlich ist. Der Küchenchef ist dem Saalabwart bekanntzugeben, damit er über die Bedienung der Küche instruiert werden kann.

Die Über- und Rückgabe der Küche inkl. Inventar erfolgt durch den Saalabwart und dem Küchenchef.

Fehlendes und beschädigtes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 10 Dekorationen / Bühnenrequisiten

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden.

Es sind ausschliesslich die vorgesehenen Hilfsmittel zu verwenden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und anderes Befestigungsmaterial darf weder an Mobilen (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Boden) verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen. Montageeinrichtungen an Decken und Wänden müssen wieder zurück gebaut werden.

Dekorationen und Bühnenrequisiten müssen bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt werden. Falls diese Arbeiten nicht vertragsgemäss vorgenommen werden, werden die nötigen Arbeiten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 11 Abfallentsorgung

Es steht dem Veranstalter frei ob er den Abfall selber entsorgt, oder diesen in nicht gebührenpflichtigen Säcken im Abfallcontainer der Gemeindekanzlei gemäss Artikel 5 (CHF Fr. 25.00) deponiert.

Art. 12 Präsenzpflicht Saalabwart

Der Saalabwart hat keine Präsenzverpflichtungen. Die Benutzer sind in dieser Zeit für einen ordentlichen Betrieb verantwortlich. Bei Fragen kann der Saalabwart kontaktiert werden.

Art. 13 Verantwortliche Kontaktperson und Zutrittsrecht der Eigentümerschaft

Während jeder Veranstaltung ist eine volljährige Person anwesend und für die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Dem Verwaltungspersonal oder dem Gemeinderat ist in amtlicher Mission, zu allen Veranstaltungen in den zur Benutzung überlassenen Räumen ungehinderten Eintritt zu gewähren.

Art. 14 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen des Gebäudes besteht Rauchverbot gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Verstosse gegen dieses Verbot werden nach Art. 5 Absatz Zusatzgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 15 Polizeibewilligung

Bewilligung für Polizeistundenverlängerung und andere Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.

Die Mieter sind verpflichtet, die Jugendschutzmassnahmen bezüglich Alkoholausschank einzuhalten.

Art. 16 Licht, Fenster, Türen

Beim Verlassen des Gemeindsaals und des Gebäudes müssen die Fenster geschlossen und alle Lichter gelöscht sein. Das Abschiessen des Gemeindsaals und des Gebäudes ist mit dem Saalwart abzusprechen

Art. 17 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Saalabwartes inner- und ausserhalb des Gemeindsaals deponiert und benutzt werden. Jegliche Haftung dafür wird abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 18 Nachtruhe

Für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung, auch ausserhalb des Mietobjektes, ist der Veranstalter verantwortlich. Die im Polizeireglement festgehaltenen Ruhezeiten (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind einzuhalten. Ab 22.00 müssen die Fenster geschlossen sein, sie dürfen zum Lüften kurz geöffnet werden, wobei nicht gleichzeitig Musik gemacht werden darf.

Art. 19 Schlüssel

Bei regelmässigen Reservationen kann die Gemeindeverwaltung der verantwortlichen Person einen Schlüssel abgeben.

Jeder Schlüsselverlust ist dem Saalabwart sofort zu melden. Der Gemeinderat leitet dann geeignete Massnahmen ein. Die verantwortliche Person des Anlasses haftet für die dabei entstandenen Kosten.

Art. 20 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Saalabwart zu melden.

Art. 21 Haftung

Die Veranstalter und die Benutzer sind für alle Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Saalabwart sofort zu melden. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung für Personen und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindsaals ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts.

Art. 22 Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Benutzers. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

Art. 23 Benutzung und Gebührenreglement

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennt der Veranstalter die Bestimmungen des Auszuges aus dem Benutzungs- und Gebührenreglement.

Er verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

Art. 24 Aufhebung bisheriges Recht

Die bisherigen Richtlinien des Gemeinderats Berg am Irchel vom 01.01.2016 für die Benutzung des Gemeindesaales werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benutzungsreglements aufgehoben.

Art. 25 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltung sind innerhalb 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft und wurde vom Gemeinderat mit Beschluss GR–Nr. 96 vom 25. November 2025 genehmigt.

GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber a.i.

Roland Fehr

Viktor Ledermann